

Satzung des Fördervereins der Evang. Philippus Gemeinde – Predigtbezirk Büchenbronn e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Evangelischen Philippus-Gemeinde Pforzheim für den Predigtbezirk Büchenbronn e.V.“.
- (2) Er führt den Kurztitel „Förderverein Lebendige Gemeinde Büchenbronn“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Pforzheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist, die Verkündigung der kirchlichen Botschaft und die Seelsorge im Predigtbezirk Büchenbronn der Evang. Philippus-Gemeinde zu unterstützen und die kirchliche Arbeit zu fördern, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Pfarrgemeinde im Predigtbezirk.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Vermögensbindung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (2) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten, insbesondere die vom Gesetzgeber in § 3 Abs. 26 EStG vorgesehenen Vergütungen wie die Ehrenamtszuschale.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft kann bestehen als
 - ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmrecht für natürliche Personen,
 - Fördermitgliedschaft für natürliche und/oder juristische Personen.Die ordentlichen Mitglieder sollen einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) vertretenen Kirchen angehören.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft bzw. auf Fördermitgliedschaft kann abgelehnt werden, wenn begründet angenommen werden kann, dass der betreffende Antragsteller den Zielen des Vereins zuwiderhandeln wird.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (5) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (6) Gegen die Entscheidung der Ablehnung der Aufnahme und des Ausschlusses kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein finanziert sich über Spenden. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge festlegen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung für die stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, d.h. per Brief, Fax und/oder E-Mail und/oder das örtliche Mitteilungsblatt und/oder den

Gemeindebrief, mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 1/3 der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Zweck und Gründen fordert.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, auch verspätet eingereichte Anträge zu behandeln.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl von vier Vorstandsmitgliedern;
 - d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen eine Ablehnung der Aufnahme oder einen Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand;
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse:
 - a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und kann nur nach fristgerechter Ankündigung (30 Tage) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus insgesamt 9 Mitgliedern: Aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern und aus fünf vom Ältestenkreis der Philippus-Gemeinde in den Vorstand delegierten Ältesten, wovon einer aus der Dienstgruppe der hauptamtlichen Gemeindeleitung stammen soll. Der Predigtbezirk Büchenbronn soll dabei angemessen vertreten sein.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung bestimmten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Amtszeit jeweils mit einer Mitgliederversammlung beginnt und endet (Wahlperiode). Wiederwahl ist zulässig. Die von der Mitgliederversammlung bestimmten Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss höchstens zwei weitere Mitglieder zu nicht stimmberechtigten, beratenden Vorstandsmitgliedern mit beratender Stimme berufen.
- (5) Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl selbst.
- (6) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer werden vom Vorstand aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt.
- (7) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann in begründeten Fällen von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung abweichen.
- (8) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich, oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (9) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder notwendig.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt. Die Niederschrift wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 12 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Evangelische Philippus-Gemeinde Pforzheim zur ausschließlichen Verwendung für kirchliche Zwecke des Predigtbezirks Büchenbronn.

Liquidator ist der erste Vorsitzende.

§ 13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle eventuell auftretenden Rechtsstreitigkeiten ist Pforzheim.

§14 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

Pforzheim, den 26.11.2019